

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

28 (22.4.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Ein vortreffliches Hustenmittel!

**Kaisers
Brust-
Caramellen**
mit den 3 Tannen

so sagen unsere meisten
Arzte Benutze auch
Du dieses herrliche Mit-
tel! Von Millionen im
Gebrauch bei Husten,
Heiserkeit, Bronchitis,
Verschleimung, Krampf-
u. Keuch- 6100 Zeug-
husten. nisse

von Aerzten und Privaten. Paket 30 Pfg.,
Dose 50 Pfg. Kriegspackung 15 Pfg. Schutz-
marke 3 Tannen. Zu haben bei:

Paul Vogel, Central-Drogerie.
Alfred Sobel, Löwenapotheke.
August Peter, Adler-Drogerie.
Julius Schaefer, Blumen-Drogerie.
Hans Joseph, Löwendrog., Grötzingen.

Sie husten

und sind heiler, wenn Sie nehmen
Sie nicht eines meiner Spezial-
mittel? wie Emser-, Sodener,
Rocher-, Wybert-Tabletten, Tanacet
Katarth-, Blätschen, Encalyptus-
Mentol-, Bonbons, Kaisers Brust-
Caramellen usw. Empfehle ferner
Inhalatoren von Lanceré und
Dentigél, sowie bib. schleimlösende
Kräuter.

**J. Schaefer, Blumen-Drogerie
Durlach, Hauptstr. 4.**

Wir suchen aufgeweckten Jungen
als

Lehrling

bei sofortiger Vergütung aufzu-
nehmen.

**Eisenwaren und Haushaltungssartikel,
G. m. b. H., Hauptstr. 48.**

1 schöne 3-Zimmerwohnung
mit Zubehör Gde Karlsruheher Allee
und Auerstraße 1, 2. Stock sofort
zu vermieten.

**K. Wilh. Hofmann, Buchbinderi,
Karlsruhe, Kaiserstr. 69, Tel. 1752.**

Ausgabe der Scheine für den Brot- und Milchbezug.

Die Ausgabe der Scheine zum Brot- und Milchbezug für die
Zeit vom 26. April bis 25. Mai 1916 erfolgt am 25. und
26. ds. Mts. im Rathhousaal in folgender Weise:

am Dienstag den 25. April ds. Js.

vormittags 9—1 Uhr mittags an die Familien mit den Anfangs-
buchstaben **A** bis mit **F**,
nachmittags 3—7 Uhr an die Familien mit den Anfangsbuchstaben
G, H und **K**;

am Mittwoch den 26. April ds. Js.

vormittags 9—1 Uhr mittags an die Familien mit den Anfangsbuch-
staben **J, L** bis mit **R** und **Z**,
nachmittags 3—7 Uhr an die Familien mit den Anfangsbuchstaben
S, Sch bis mit **W**.

Jede Familie hat zwecks Empfangnahme neuer
Scheine den bisherigen grauen Bestumschlag mitzu-
bringen und abzugeben.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäfte
ist unbedingt erforderlich, daß die Familien zu der für den betreffenden
Buchstaben bestimmten Zeit erscheinen.

Aus dienstlichen Gründen können bei den Ausgabeterminen
etwa nicht abgeholte Brotheften in den ersten drei Tagen nach der
Ausgabe nicht abgegeben werden, worauf wir besonders aufmerksam
machen.

Wer die ihm zustehende Hefte am Ausgabetag nicht abholt,
bekommt bei späterer Abgabe eine entsprechende Anzahl Brotmarken
abgezogen.

Die neuen Scheine sind von roter bezw. grüner Farbe.
Die roten Scheine haben bis 25. Mai ds. Js. Gültig-
keit, während die grünen Scheine erst vom 1. Mai ab
bei den Bäckereien angenommen werden dürfen. Die bis-
herigen grauen bezw. rosa Scheine verlieren am 26. ds.
Mts. ihre Gültigkeit und dürfen von diesem Tage ab
bei Strafvermeiden von feinem Geschäfte mehr entgegen-
genommen werden.

Für die Zeit vom 26. April bis 25. Mai gelangen pro Kopf
wieder 1 1/2 Pfund Auszugsmehl zur Ausgabe. Wer auf das Aus-
zugsmehl verzichten will, kann die betr. Scheine bei unserer Geschäfts-
stelle umtauschen und erhält dafür Scheine, die zum Ankauf von
Brot berechnigt sind.

Durlach den 20. April 1916.

Kommunalverband Durlach = Stadt.



**Nestlé's
Kindermehl**
erhalten Sie stets
frisch bei
Zul. Schaefer
Blumen-Drogerie.

Stimmenerregend ist der Erfolg für
Kinder u. Erwachsene bei Gebrauch
von **N u n e n s**

Naturhaaarwasser!

Verhindert Kopfschuppen, vorzeitiges
Ergrauen, fördert vollen üppigen
Haarwuchs. Ein Versuch überzeugt.
N. M. 2. — Verkauf bei Herren
Karl Biede, Freiseur, Hauptstraße 14,
Karl Gröbühnl, Bergbahnen.

Mineral-, Heil- und Tafel-Wasser:

Altbuchhorster Nesselquello
Marsprudel Oberselters
Apenta Bitterwasser Rhenser
Apollinaris Salzbrunner
Ems-Gräben Salzschlirfer
Fachinger Teinachher Hirsch-
Hunyad Janos quelle
Karlsbader Mühlbr. Teinachher Sprudel
Lammschölder Wildanger
Lauchstädter Vichy
Mergenthaler

empfiehlt in stets frischer Füllung
Zul. Schaefer, Blumen-Drogerie
Durlach, Hauptstraße 4.

Wasserschiffe,

bestes verzinktes Fabrikat, in allen
Größen empfehle
Eisenwaren und Haushaltungssartikel,
G. m. b. H.

Egb. Nr. 1094. 5 a 32 qm Wiese ober dem Steinbacher Weg, es. Karl Jourdan Witwe, af. Wilhelm Gottfried Jourdan	200.—
Egb. Nr. 1279. 5 a 68 qm Wiese im Birkesteich, es. Wilhelm Heinrich Jourdan, af. Karl Zechel, Grünwetterbach	130.—
Egb. Nr. 1416. 4 a 84 qm Wiese Gewann Feldhühneracker, es. Ludwig Jourdan, af. Johann Kräuter	100.—
Egb. Nr. 158. 7 a 48 qm Wiese Gewann Kobelich, es. Johann Konnenmacher, af. Ludwig Jourdan,	200.—
Egb. Nr. 158 a 30 qm Wiese allda, neben Johann Konnenmacher und Ludwig Jourdan	200.—
Sa.	5640.—

Durlach den 17. April 1916.

Großh. Notariat Durlach II als Vollstreckungsgericht.

Verordnung.

(Vom 15. April 1916.)

Die Versorgungsregelung mit Eiern betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit Eiern wird beim Statistischen Landesamt eine Landesvermittlungsstelle errichtet, welche den Namen „Badische Eierversorgung“ führt. Die „Badische Eierversorgung“ wird bei Erfüllung ihrer Aufgabe von einem Beirat unterstützt, dessen Mitglieder vom Ministerium des Innern ernannt werden.

§ 2. Die „Badische Eierversorgung“ hat die Aufgabe, die Kommunalverbände nach Möglichkeit mit Eiern zu versorgen. Sie wird zu diesem Zwecke die Einfuhr von Eiern nach dem Großherzogtum fördern und die Zuleitung der im Großherzogtum erzeugten Eier an die Kommunalverbände nach den grundsätzlichen Weisungen des Ministeriums des Innern regeln.

§ 3. Der Versand und die sonstige Verbringung von Eiern nach außerbadischen Orten bedarf der Genehmigung der „Badischen Eierversorgung“. Die Genehmigung kann auch mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für täglich oder wöchentlich wiederkehrende Sendungen bis zu einer bestimmten Höchstmenge jeweils auf die Dauer eines Kalendermonats gegeben werden. Für die genehmigten Sendungen werden Versandsscheine ausgestellt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 15. April 1916.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Die Verhütung von Ausschreitungen bei den sog. Maikuren betr.

Mit Rücksicht auf die anlässlich der sog. Maikuren zutage tretenden Ausschreitungen machen wir darauf aufmerksam, daß bei vorkommenden Exzessen die einschlägigen Strafbestimmungen strenge zur Anwendung kommen.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, in dieser Beziehung jeder nächtlichen Ausschreitung nachdrücklich entgegenzutreten. Wirtschaften dürfen vor 6 Uhr morgens nicht geöffnet werden; das Betreten derselben und das Dulden von Gästen vor dieser Stunde ist als Uebertretung der Polizeistunde (§ 365 R. St. G. B.) zu behandeln. An Sonntagen ist jeder Wirtshauslärm vor Schluß des vor-mittägigen Hauptgottesdienstes — und auch am frühen Morgen — durch das Polizeipersonal sofort einzustellen, nötigenfalls aber die Wirtschaft räumen zu lassen.

Soweit erforderlich, sind die Ortspolizeidiener durch die übrigen Polizeibediensteten zu unterstützen.

Durlach den 14. April 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Genossenschaftsregister. Zu Spar- und Darlehenskassenverein Wilferdingen, e. G. m. u. H. in Wilferdingen wurde eingetragen: Der bisherige Vorsitzende Wilhelm Bachmann, Steinhauermeister in Wilferdingen, ist zufolge Tod aus dem Vorstand ausgeschieden, an dessen Stelle wurde der bisherige 2. Vorstand Johann Leonhardt, Zimmermann in Wilferdingen, als Vorsitzender und Friedrich Pailer, Maurermeister von da, als 2. Vorstand während der Dauer des Krieges in den Vorstand gewählt. Amtsgericht.

Maul- und Klauenzeuche betr.

In der Gemeinde Forst, Amt Bruchsal, ist die Maul- und Klauenzeuche erloschen.

Durlach den 15. April 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.